

Antrag auf Abschluss des 5 Sterne^{Plus} Garantiepaketes Mercedes-Benz PKW - Service

Fahrzeugdaten

| | |
|--------------------|---|
| Fahrzeugtyp | <input style="width: 95%;" type="text"/> |
| Fahrzeug-Ident-Nr. | <input style="width: 95%;" type="text"/> |
| Kennzeichen | <input style="width: 95%;" type="text"/> |
| Erstzulassung | <input style="width: 95%;" type="text"/> |
| KM-Stand | <input style="width: 20%;" type="text"/> <input style="width: 20%;" type="text"/> <input style="width: 20%;" type="text"/> <input style="width: 20%;" type="text"/> <input style="width: 20%;" type="text"/> <input style="width: 20%;" type="text"/> |

Kunde

| | | | |
|---------------------|--|----------------------------|--|
| Vorname Name/ Firma | <input style="width: 95%;" type="text"/> | Kundennummer | <input style="width: 95%;" type="text"/> |
| Straße Hausnr. | <input style="width: 95%;" type="text"/> | Am besten erreichbar unter | <input style="width: 95%;" type="text"/> |
| PLZ Ort | <input style="width: 95%;" type="text"/> | | |

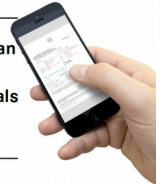
Garantiepaket

| | | |
|-----------------------------------|--|--|
| Datum Garantiebeginn | <input style="width: 95%;" type="text"/> | Garantiebedingungen: siehe Flyer/Rückseite |
| Neuwagenanschlussgarantie | <input type="checkbox"/> 12 Monate / Preis _____ € | <input type="checkbox"/> 24 Monate / Preis _____ € |
| Garantieverlängerung | <input type="checkbox"/> 12 Monate / Preis _____ € | |
| Wieder-/Quereinstieg ¹ | <input type="checkbox"/> 12 Monate / Preis _____ € | |

¹Voraussetzung für einen Garantieabschluss ist eine mängelfreie Wartung innerhalb der letzten 12 Monate bei der Max Schultz Automobile GmbH & Co. KG.

Bezüglich der Inhalte des 5 Sterne^{Plus} Garantiepaketes gelten die jeweiligen Garantiebedingungen. Im beiliegenden Flyer finden Sie weitere Informationen. Nutzen Sie die umfangreichen Leistungen und Vorteile des 5 Sterne^{Plus} Garantiepaketes!

Formular einfach ausfüllen, unterschreiben und an uns zurückschicken: per Post, Fax oder Mail. Für die ganz Schnellen: einfach abfotografieren und als Foto an uns senden.



Über alle weiteren Details beraten wir Sie gerne!

| | | | |
|-----------|--|-----------------------------|--|
| Ort/Datum | <input style="width: 95%;" type="text"/> | Unterschrift Garantienehmer | <input style="width: 95%;" type="text"/> |
|-----------|--|-----------------------------|--|

| | | |
|---------------------------|---|---|
| Rechnungsempfänger | <input type="checkbox"/> Kunde | <input type="checkbox"/> Autohaus Max Schultz |
| Zahlungsweise | <input type="checkbox"/> SEPA Lastschriftmandat | <input type="checkbox"/> Rechnung |

| | | | |
|---------------|--|-----------------|--|
| Kontoinhaber: | <input style="width: 95%;" type="text"/> | Kreditinstitut: | <input style="width: 95%;" type="text"/> |
| IBAN: | <input style="width: 95%;" type="text"/> | BIC: | <input style="width: 95%;" type="text"/> |

Hiermit ermächtige(n) ich/wir die Max Schultz Automobile GmbH & Co. KG, Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir unser Kreditinstitut an, die von der Max Schultz Automobile GmbH & Co. KG auf mein/ unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchungen der Lastschriften erfolgen jeweils 10 Tage nach Rechnungsstellung.

| | | | |
|-----------|--|---------------------|--|
| Ort/Datum | <input style="width: 95%;" type="text"/> | Unterschrift Kunde: | <input style="width: 95%;" type="text"/> |
|-----------|--|---------------------|--|

Zusatzinformationen

| | | |
|---|---|--|
| Betreuer MA | <input style="width: 95%;" type="text"/> | Alle Unterlagen per Mail: kundenbetreuung@max-schultz.de |
| <input type="checkbox"/> Kopie ZB Teil 1 bei uns nicht bekanntes Fzg. | <input type="checkbox"/> Bevorzugter Rep.-Betrieb | <input style="width: 95%;" type="text"/> |

§ 1 Inhalt und Dauer der Garantie

- Die Max Schultz Automobile GmbH & Co. KG gibt dem Käufer/Garantienehmer unter den weiteren Voraussetzungen gemäß § 4 eine Garantie, die die Funktionsfähigkeit der in § 2, Ziff. 1 genannten Bauteile für die laut Garantievereinbarung vereinbarte Laufzeit umfasst.
- Verliert ein solches Bauteil innerhalb der Garantiefrist unmittelbar und nicht infolge eines Fehlers nicht garantierter Bauteile seine Funktionsfähigkeit, hat der Käufer/Garantienehmer Anspruch auf eine dadurch erforderliche fachgerechte Reparatur durch Ersatz oder Instandsetzung des Bauteils. Weitere Voraussetzung für Garantieansprüche ist die Beachtung der Vorgaben aus § 4. Die Regelung über den Selbstbehalt und über die Grenze des Wiederbeschaffungswertes (§ 6) gilt entsprechend. Die Garantie begründet keine Ansprüche auf Rücktritt (Rückgängigmachung des Kaufvertrages) oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises). Eventuelle Ansprüche des Käufers aus der gesetzlichen Gewährleistung werden durch die Garantie nicht ausgeschlossen.
- Zu den unter die Garantie fallenden Reparaturarbeiten gehören auch Prüf-, Mess- und Einstellarbeiten (nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers), wenn sie im Zusammenhang mit der Behebung eines Garantieschadens erforderlich sind, nicht aber vom Hersteller vorgeschriebene oder empfohlene Wartungs-, Inspektions-, Reinigungs- oder Pflegearbeiten sowie verborgene Aufwendungen. Die Garantie umfasst nicht die Übernahme von Kosten für Kraftstoffe, Öle, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeiten, Fette, Reinigungsmittel, Filtereinsätze sowie Kleinteile und für mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden (z. B. Abschleppkosten, Zuschläge für Außenmontage durch den mobilen Reparatordienst, Abstellgebühren, Frachtkosten, Mietwagenkosten, Entsorgungskosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, Folgeschäden an nicht garantierten Bauteilen).

§ 2 Umfang und Geltungsbereich der Garantie

- Die Garantie bezieht sich auf die in der Garantiezusage näher bezeichneten Personenkraftwagen oder Geländewagen (bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht) mit allen mechanischen, elektrischen, elektronischen, pneumatischen und hydraulischen Teilen, soweit sie nicht durch die folgenden Ziffern 2 oder 3 ausgeschlossen sind.
- Es wird kein Ersatz von Material- und Lohnkosten geleistet für:
 - sämtliche Aufhängungs- und Verbindungsstelle des Fahrwerks (Achslager, Buchsen, Gelenke), Bremsklötze, Bremsbeläge, Bremsbacken, Brems scheiben, Bremstrommeln, Ausrücklager, Scheibenwischer-Blätter, -Arme und Profillummis, Waschdüsen; Kupplungsdruckplatte, Kupplungs scheibe sowie Einstellarbeiten der Kupplung, Spurstangenköpfe, Fahrwerkstoßdämpfer (auch bei Luftfahrwerken wie z. B. AIR BODY CONTROL bzw. hydraulischen Fahrwerken wie z. B. Active Body Control), Fahrwerkeinstellung/Vermessung (siehe § 1, Ziff. 3)
 - Teile, die bei Wartungs- oder Pflegearbeiten regelmäßig ausgetauscht werden
 - sämtliche Einstellarbeiten und Resets ohne schadenverursachendes Teil, Bremsenwartung
 - Filter und Dichtungen des Kraftstoffsystems, Reinigung und Einstellung der Kraftstoffanlage
 - Batterien, Akkumulatoren, Kondensatoren (Pflege/Nachladen/Tausch)
 - Kontrolle von Flüssigkeitsständen sowie Betriebs- und Hilfsstoffe wie Kraftstoffe, Chemikalien (jedoch die Befüllung der Klimaanlage im Garantiefall), Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel, Filter, Leitungen
 - sämtliche Schläuche
 - Keilriemen-, Keilrippenriemen-Austausch
 - Auspuffanlage (jedoch Katalysator und/oder Rußpartikelfilter, Abgaskrümmter)
 - Fahrzeugschlüssel, Funkfernbedienung/-sender, Batterien der Fernbedienung, Glühlampen, Xenonbrenner, Beleuchtung (auch in Form von Leuchtdioden), Leuchtmittel
 - Reifen/Räder, Stahl- u. Alufelgen, Radzierdeckel, Auswuchten
 - Einstellarbeiten an Kofferraum, Schiebes- und Lamellendach, Verdeck, Fahrzeigtüren, Motorhaube; Wassereintritt, Quietsch- und Klappergeräusche
 - Nachziehen von Schrauben und Muttern am gesamten Fahrzeug; Rahmen-, Karosserie- und Zierteile, Kratzer, Lackbeschädigungen, Lackoberfläche komplett, Lackierarbeiten (jedoch im Garantiefall), Rost, Scharniere, Türhaltebänder, Hardtops, Verdecke (Verdeckstoffe von Cabrio- und Faltdverdecken), Verdeckschrauben, Spiegel-, Scheinwerfer- und Leuchtengläser, Fahrzeugscheiben (dieser Ausschluss gilt nicht bei Defekt der elektrischen Heckscheibenheizung, Spiegelbeheizung und der Antenne), Gepäckhalterungen, Kofferraumabdeckungen
 - Feuerlöscher, Verbandskasten, Bordwerkzeug, Warndreieck, Zubehör
 - Fernsprecheinrichtung und Freisprechanlage, mobile Datenträger für das Navigationssystem, Unterhaltungselektronik anderer Hersteller, Geräte der Unterhaltungselektronik, die nicht durch den Hersteller/Importeur bzw. deren Servicenetze bezogen wurden, selbst wenn sie durch selbige eingebaut wurden
 - Probefahrten, Funktionskontrollen
 - Bezüge (Leder/Stoff), Polsterungen, Dämm- und Fußmatten, Armaturenbrett, Dachhimmel, Innenverkleidungen (auch Koffer-/Motorraum), Kunststoff-, Leder-, Holz-, Oberflächenmaterialien des Innenraumes, Ziernähte, gesamtes Interieur
 - gesamte Reisemobilsonder- und Reisemobilausstattung (inkl. Sonderauf- und einbauen)
 - Dichtungen und Abdichtarbeiten jeglicher Art (Ausnahme: Simmerringe/Wellendichtringe, Antriebswellen- und Lenkmanschetten, Ventilschaftabdichtungen, Zylinderkopfdichtungen, Ölwanneabdichtung).
- Sicherungen, Zünd- und Glühkerzen fallen nur dann unter die Garantie, wenn sie im Zusammenhang mit einem anderen entschädigungspflichtigen Schaden ersetzt werden müssen.
- Die Garantie gilt in folgenden Ländern: Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Zypern.

§ 3 Garantieausschlüsse

- Keine Garantie besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden:
 - durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis
 - durch unsachgemäße, mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Tierschäden, Sturm, Hagel, Frost, Korrosion, Blitz-/Steinschlag, Erdbeben oder Wassereintritt sowie durch Verschmörung, Brand oder Explosion
 - durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Terrorismus, Vandalismus, Cyberrisk, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie
 - die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen
 - die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion/Konfiguration des Kraftfahrzeugs (z. B. Tuning, Gasumbau, V-Max-Aufhebung usw.) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind
 - durch die Verwendung eines erkennbar reparaturbedürftigen Teiles, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht, oder dass das Teil zur Zeit des Schadens von einem hierfür ausgebildeten Fachmann wenigstens behelfsmäßig repariert war
 - wenn der Garantienehmer das Kraftfahrzeug mindestens zeitweilig als Taxi, Mietwagen, Selbstfahrer-Mietwagen, Fahrschulwagen, für Kurier-, Eil- und Paketdienste, für Kranken- und Behindertentransporte sowie zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung nutzt
 - die durch die Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe oder durch einen Mangel an Betriebsstoffen (Schmiermittel, Öle, Kühlwasser, etc.) entstehen
 - für die ein Dritter einzutreten hat, bzw. deren Behebung im Rahmen der Herstellerkulanz erfolgt oder die auf einen Herstellungs- oder Materialfehler zurückzuführen sind, der beim jeweiligen Fahrzeugtyp in größerer Zahl auftritt (Serienfehler) und für den nach Art und Häufigkeit grundsätzlich Herstellerkulanz in Betracht kommt.
- Tritt durch einen ersatzpflichtigen Schaden ein Folgeschaden an einem nicht garantierten Bauteil

ein, so besteht für diesen Folgeschaden keine Garantie.

- Defekte an einem nicht garantierten Bauteil werden auch dann nicht von der Garantie erfasst, wenn dadurch die Funktionsfähigkeit eines garantierten Bauteils beeinträchtigt wird und dieses Bauteil selbst nicht defekt ist.

§ 4 Voraussetzung für Garantieansprüche

Voraussetzung für jegliche Garantieansprüche ist, dass der Garantienehmer

- an dem Kraftfahrzeug während der Laufzeit dieser Garantie die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten bei der Max Schultz Automobile GmbH & Co. KG oder nach Herstellervorgaben ausführen und dokumentieren lässt. Eine Überschreitung von bis zu 1.000 km (Hersteller-Kilometervorgabe) bzw. einem Monat (Hersteller-Zeitvorgabe) ist unschädlich, wobei bereits die Überschreitung einer der genannten Vorgaben einem Garantieanspruch entgegensteht;
- am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen (auch durch Dritte) unterlässt bzw. einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich der Max Schultz Automobile GmbH & Co. KG unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzeigt;
- die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Kraftfahrzeuges beachtet.

§ 5 Anspruchsübergang und Verjährung

- Bei einer Veräußerung des mit der Garantie ausgestatteten Kraftfahrzeuges während der Garantiedauer gehen die Garantieansprüche nicht auf den Erwerber über. Der Erwerber kann innerhalb von zwei Wochen nach Erwerb des Fahrzeuges bei der Max Schultz Automobile GmbH & Co. KG, mit der die Garantievereinbarung geschlossen wurde, eine erneute Garantiezusage für den Zeitraum bis zum Ablauf der ursprünglichen Garantiedauer beantragen. Beim Verkauf an bzw. durch einen gewerblichen Wiederverkäufer erlischt die Garantie.
- Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren 6 Monate nach Schadenseintritt, spätestens 6 Monate nach Ablauf der Garantietzeit.

§ 6 Kostenübernahme durch die Max Schultz Automobile GmbH & Co. KG

- Die Max Schultz Automobile GmbH & Co. KG übernimmt die Kosten, insofern eines der garantierten Teile innerhalb der Garantiedauer seine Funktionsfähigkeit unmittelbar verliert und dadurch eine Reparatur erforderlich wird.
- Im Garantiefall werden die garantiebedingten Lohnkosten gemäß den Arbeitsrichtwerten des Herstellers nicht berechnet. Basis für die Übernahme der Kosten für die der Garantie unterliegenden Ersatzteile ist die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Schadentag. Ersatzteilaufschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers werden nicht übernommen.
- Die Lohnkosten für die Reparatur oder den Austausch der Garantie unterliegender Ersatzteile oder Komponenten werden zu 100 % übernommen. Ausgehend von der Betriebsleistung des Bauteils im Falle des Schadeneintritts werden die Materialkosten wie folgt übernommen:

| | | |
|-----|------------|-------|
| bis | 100.000 km | 100 % |
| | 120.000 km | 80 % |
| | 140.000 km | 60 % |

über

| | |
|------------|------|
| 140.000 km | 40 % |
|------------|------|

Übersteigen die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einer solchen Reparatur üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich die Übernahmepflicht auf die Kosten dieser Austauschereinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten unter Anwendung von Absatz 1. Der Höchstbetrag der garantiepflichtigen Kostenübernahme ist pro Garantiefall auf den Zeitwert des beschädigten Fahrzeuges zur Zeit des Eintritts des Garantiefalles begrenzt. Bei Garantien für Fahrzeuge, die nicht im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Gebrauchtwagens stehen und nicht als Folgegarantie einer bestehenden Max Schultz Automobile GmbH & Co. KG Garantie abgeschlossen werden (Quereinsteiger), ist während der ersten 90 Tage eine Mindestselbstbeteiligung von 300,00 € zu berücksichtigen.

§ 7 Abwicklung der Garantie

- Wird eines der garantierten Teile funktionsunfähig, hat der Käufer Anspruch auf Reparatur des garantiepflichtigen Schadens durch die Max Schultz Automobile GmbH & Co. KG. Die tatsächliche Durchführung der Reparatur ist Voraussetzung für jegliche Garantieleistung. Der Käufer hat nach Feststellung eines durch die Garantie gedeckten Schadens diesen unverzüglich, in jedem Fall aber vor Reparaturbeginn, zu melden und das Fahrzeug zur Reparatur bereitzustellen, und zwar
 - grundsätzlich der Max Schultz Automobile GmbH & Co. KG, wenn der Garantiefall innerhalb eines Umkreises von 50 km vom Standort der Max Schultz Automobile GmbH & Co. KG eintritt.
 - Der Max Schultz Automobile GmbH & Co. KG oder der Tissen Kruck GmbH (Garantiehotline), wenn der Garantiefall außerhalb des Umkreises von 50 km eintritt. Der Max Schultz Automobile GmbH & Co. KG bleibt in diesem Falle vorbehalten, das Kraftfahrzeug selbst anzunehmen oder den Garantienehmer an einen anderen geeigneten Werkstattbetrieb weiterzuleiten.

Führt die Max Schultz Automobile GmbH & Co. KG die Reparatur nicht selbst durch, so erteilt die Max Schultz Automobile GmbH & Co. KG oder die Firma Tissen Kruck GmbH den Auftrag an die geeignete Kfz-Werkstatt (Vertragspartner). Der Garantienehmer ist verpflichtet, die Reparatur bei diesem Vertragspartner durchführen zu lassen. Die Abrechnung erfolgt in diesen Fällen in der Regel direkt zwischen diesem Vertragspartner und der Max Schultz Automobile GmbH & Co. KG. Nicht von der Garantie erfasste Leistungen werden gegenüber dem Garantienehmer gesondert abgerechnet. Sollte zum Zwecke einer sofortigen Bezahlung des Vertragspartners im Ausnahmefall eine Abrechnung vor Ort an den Garantienehmer erforderlich sein, so werden dem Garantienehmer nach vorheriger Abstimmung die unter die Garantieleistung fallenden Kosten erstattet. Der Garantienehmer ist in einem solchen Fall verpflichtet, die Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen ersichtlich sein müssen, innerhalb eines Monats ab Rechnungsdatum bei der Max Schultz Automobile GmbH & Co. KG einzureichen.

- Kosten, die dem Käufer dadurch entstehen, dass er die Reparatur ohne vorherige Zustimmung der Max Schultz Automobile GmbH & Co. KG oder der Tissen Kruck GmbH durchführen lässt, werden nicht übernommen.
- Der Käufer/Garantienehmer hat den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen der Max Schultz Automobile GmbH & Co. KG oder der Tissen Kruck GmbH zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen vor Reparaturbeginn einzuholen.

§ 8 Folgen einer Pflichtverletzung

Verletzt der Garantienehmer eine der ihn nach § 4 oder § 7 betreffenden Pflichten, ist die Max Schultz Automobile GmbH & Co. KG von ihrer Leistungspflicht aus der abgegebenen Garantie frei. Die vorstehende Beschränkung findet für den § 4 a) und c) keine Anwendung, wenn der Garantienehmer beweisen kann, dass der eingetretene Schaden nicht im mit-/ursächlichen Zusammenhang mit einer Pflichtverletzung steht. Die Mit-/Ursächlichkeit einer Pflichtverletzung wird vermutet.

Hinweis zu Sachmängelansprüchen

Gesetzliche Sachmängelansprüche des Garantienehmers bleiben unberührt.

Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Die Max Schultz Automobile GmbH & Co. KG wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.
 Stand: 01/2020 | Max Schultz Automobile GmbH & Co. KG